



**Antwort**  
zur Anfrage Nr. AF/0058/2019

Vorlage: <b>AW/0093/2019</b>		Datum: 23.08.2019	
<b>Oberbürgermeister</b>			
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation	Az.:	
<b>Betreff:</b> <b>Anfrage FREIE WÄHLER-Ratsfraktion: Thüga AG Nebeneinkünfte des alt-OB</b>			
Gremienweg:			
29.08.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
		<input type="checkbox"/> ohne BE	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> geändert	

**Antwort:**

**Zu 1.**

Die Zuständigkeit liegt im Bereich des Amtes für Personal und Organisation.

**Zu 2. u. 3.**

Die von der ADD erteilten beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsgenehmigungen (Verwaltungsakte) besitzen bis heute Bestandskraft.

Da die Nebentätigkeitsgenehmigungen die Grundlage für die Ermittlung des Ablieferungsbetrages (auf Basis der genehmigten Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichgestellten Dienst) bilden, hat die Stadt Koblenz aktuell keine rechtlichen Handlungsmöglichkeiten hinsichtlich der Einforderung der ihr diesbezüglich ggf. entgangenen Einnahmen.

Erforderlich hierfür wäre zunächst die bestandskräftige rückwirkende Abänderung der Verwaltungsakte (Nebentätigkeitsgenehmigungen) durch die ADD.

Es bleibt daher zunächst abzuwarten, wie die ADD Trier in der Angelegenheit weiter verfährt, um Aussagen zum weiteren Vorgehen treffen zu können.